

2.5. Die Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren im Prozeß der vorbeugenden und schadensabwendenden Arbeit des MfS

Die Mitwirkung und Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte sind von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Zurückdrängung ungesetzlicher Grenzübertritte von DDR-Bürgern nach der BRD und Berlin (West). Diese Aufgabe, welche von der gesamten Gesellschaft zu lösen ist, erfordert eine aktive Mitwirkung von staatlichen und gesellschaftlichen Kräften und kann nur im engen Zusammenwirken mit ihnen erfolgreich realisiert werden.

In der Untersuchungsarbeit des MfS sind straftatbegünstigende Umstände, Mängel und Mißstände, die von Bedeutung für die Entschlußfassung zum ungesetzlichen Grenzübertritt waren, herauszuarbeiten und zu analysieren, um danach insbesondere auch unter Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte sofortige Maßnahmen zur Schadensabwehr bzw. -begrenzung einleiten zu können. Diese Einbeziehung der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung ungesetzlicher Grenzübertritte, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten (§ 4 (1) StPO). Weiterhin trägt die Einbeziehung maßgeblich dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln. Die Mitwirkung der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte realisiert sich dabei auf Grundlage der gleichen strafprozessualen Bestimmungen wie in allen anderen Ermittlungsverfahren. Die Spezifik in der Mitwirkung am Beweisführungsprozeß wird vor allem durch die Abwesenheit des Beschuldigten bestimmt.

Ausgehend vom § 2 (2) StPO tragen staatliche Kräfte Sorge dafür, daß die getroffenen Feststellungen der Ursachen und